

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 4

Artikel: Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-251996>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ein wackerer Mann, sollte von einer Ortschaft des Kantons Baselland aquirirt werden; die Vorsteher der Gemeinde bekommen Wind hievon, — und was geschieht? — Alsobald außerordentliche Gemeindeversammlung und einmüthiger Beschluß: „Es sei dem H. J. S. wegen seinen bisherigen Leistungen eine jährliche Gehaltserhöhung von Fr. 100 aus der Gemeindsassa zuerkannt.“

Ehre solchen Behörden! Ehre solcher Bürgerschaft und Ehre dem Lehrer, welcher seinem Vaterort so treu dient und die Bereitwilligkeit seiner Mitbürger achtet.

— Die Taubstummenanstalt dahier hat letztes Jahr an Vergabungen 850 Fr. und an sonstigen Beiträgen Fr. 174 erhalten.

Zürich. Stadtschule. Die Stadt Zürich bildet Einen Schulkreis und Eine Schulgemeinde. Präsident derselben ist der Stadtpräsident.

Die städtische Schulgemeinde ist komponirt nach § 22 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom Jahr 1855. Daher sind stimmbererechtigt: a. bei Verathungen, in denen es sich um Verwaltung des Schulgutes handelt: die Stadtbürger; b. bei Verathungen, in denen es sich um Herstellung oder Hauptverbesserung von Schulgebäuden handelt, insofern dazu Steuern nothwendig werden: die Stadtbürger und die mit Grundeigenthum niedergelassenen Schweizerbürger; c. bei Verathung der übrigen Schulangelegenheiten, sofern sie Steuern zur Folge haben: die Stadtbürger und sämtliche niedergelassene Schweizerbürger; d. bei Wahlen der Mitglieder der Ortschaftschulpflege und eines allfälligen bleibenden Ausschusses: die Stadtbürger und die seit mindestens einem Jahre in der Stadt niedergelassenen Schweizerbürger.

Die Aufsicht über die öffentlichen Primarschulen der Stadt wird einem Schulrathe von 15 Mitgliedern übertragen; dieselben, sowie aus ihrer Mitte der Präsident werden von der Schulgemeinde auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Den Vizepräsidenten und Aktuar wählt der Schulrath.

Zur Vorberathung und Begutachtung aller an die Schulgemeinde gelangenden Anträge wird dem Schulrathe ein bleibender Ausschuß von 30 Mitgliedern beigegeben, welcher mit dem Schulrathe den größern Schulrath bildet. Dieser Behörde wird auch die Wahl, Berufung und Abberufung von Lehrern, sowie die Wahl des Schulverwalters übertragen. Der Präsident des Schulrathes ist auch Präsident des größern Schulrathes. Den Vizepräsidenten und Aktuar wählt die Behörde selbst. Je zu 2 Jahren wird die Hälfte der Mitglieder in umgekehrter Ordnung einer Erneuerungswahl unterworfen.

Die definitive oder provisorische Wahl (respektive Berufung und Abberufung) der Lehrer und wissenschaftlichen Lehrerinnen an den Stadtschulen ist Sache des größern, diejenige der Arbeitslehrerinnen und Gehülfinnen, sowie

von vorübergehenden Vikaren Sache des engeren Schulrathes. Definitive Wahlen unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrathes.

Dem Stadtschulrathe sind untergeordnet die städtischen Knabenschulen und Mädchenschulen (Elementar und Real) und die Gemeindeschule (Primar- und Repetirschule). Die Trennung der Schulen nach Geschlechtern wird anerkannt.

Der Stadtschulfond bildet das gesetzliche Schulgut der Stadt, und ist als solches Eigenthum der Bürgergemeinde.

Die obere Töchterschule steht als stadtbürgerliche Stiftung abgesondert für sich und behält unter Oberleitung der gesetzlichen Behörden eine stadtbürgerliche Schulpflege unter Genehmigung des Erziehungsrathes ihre besondere Einrichtung. Ihre Ausgaben werden aus der stadtbürgerlichen Stiftung des Fonds der obern Töchterschule bestritten, und ihre benötigten Räumlichkeiten im neuen Mädchenschulgebäude stiftungsgemäß vorbehalten.

Schaffhausen. Die Schulfonds einzelner Gemeinden unſers Kantons haben ſich in einem Zeitraum von ſieben Jahren im Ganzen um die Summe von Fr. 193,562 vermehrt.

Schwyz. Auch dieſes Jahr iſt die höhere Lehranſtalt des Kloſters Einſiedeln in einem recht blühende Zuſtande; gegen 300 Schüler beſuchen dieſelbe.

Graubünden. Vom Erziehungsrath wird 1) das Nonnenkloſter in Buſchlav für pflichtig erklärt, alljährlich nach Bedürfniß und Anzahl der ſchulpflichtigen Mädchen daſelbſt die erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrkräfte auf ſeine Koſten herzugeben: einſtweilen 3 Schulſtuben und Lehrerinnen für 3 geſonderte Mädchenklaſſen; 2) alljährlich bis Anfangs September ſowohl die geforderten Schulzimmer als auch Lehrerinnen zu bezeichnen, durch die es den pflichtigen Unterricht ertheilen laſſen will. Der Schulinspektor hat das Recht und den Auftrag, die vorgeſchlagenen Schulzimmer in Betreff ihrer Tauglichkeit und die vorgeſchlagenen Lehrerinnen in Betreff ihrer Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts zu prüfen und darüber dem Erziehungsrath Bericht und Gutachten einzureichen. Wenn der letztere die Schulräume für ungenügend oder die vorgeſchlagenen Lehrerinnen für nicht hinlänglich zur Unterrichtertheilung befähigt erkennt, ſo wird er in einem und dem andern Falle das Erforderliche auf Koſten des Kloſters von ſich aus anordnen und herbeiſchaffen. 3) Die Handhabung der Diſziplin in der Mädchenschule, ſowie die organiſche Einrichtung derſelben, die Feſthaltung des Lehrplans und die Aufſicht über deſſen Befolgung wird einſtweilen für den laufenden Schulkurſus dem kathol. Schulrathe zu Buſchlav im Namen des Erziehungsrathes übertragen. 4) Die vom kathol. Schulrathe für den laufenden Schulkurſus getroffenen und vom Erziehungsrath